

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
KOM-Nr.:	KOM (2011) 877 endgültig 2011 / 0430 (COD)
BR-Drucksache:	Ist noch nicht bekannt
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Innenministerium IV 161
Zielsetzung:	<p>Beseitigung fortdauernder und neu entstehender Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors, die eine vollständige Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Ressourcen behindern, durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Erleichterung der Erstellung unionsweiter Produkte und Dienstleistungen, die auf Informationen des öffentlichen Sektors beruhen,- Die Gewährung der effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors in Mehrwert-Informationsprodukten und -diensten,- die Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen im Unionsmarkt und- die Vermeidung einer Vertiefung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors
Wesentlicher Inhalt:	Die vorgeschlagene Richtlinie soll die bereits vorhandene Richtlinie 2003/98/EG aktualisieren und erweitern. Diese regelt die wirtschaftliche Verwendung und Verwertung von Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden und nach nationalem Informationsfreiheitsrecht zugänglich sind. Bei einer Überprüfung der Anwendung der Richtlinie 2003/98/EG ist ein Modernisierungsbedarf festgestellt worden, der vor allem aufgrund des gestiegenen Bedarfs an einer wirtschaftlichen Verwendung von Informati-

	<p>onen bestehe. Der Änderungsvorschlag soll dem Rechnung tragen.</p> <p>So soll die Weitergabe von Informationen in maschinenlesbarer Form zum Regelfall werden, Gebühren für die Weiterverwendung sollen regelmäßig auf die Deckung der Vervielfältigungs- und Weiterleitungskosten beschränkt bleiben.</p> <p>Die bisherigen Verwendungsregelungen sollen auf die bei Bibliotheken, Archiven und Museen vorhandenen Informationen erweitert werden. Es werden Regeln für die Lizenzverträge und Pflichten der Dienstleister, die Informationen verwenden, aufgestellt (z.B. Pflicht zur Quellenennung).</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Die Subsidiarität bleibt gewahrt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur durch Harmonisierung auf EU-Ebene kann sichergestellt werden, dass standardmäßige Gebühren und Ausnahmen unionsweit einheitlich geregelt werden, um die Weiterverwendung zu fördern. - Ferner ist es aufgrund einer fehlenden Harmonisierung der Weiterverwendung öffentlicher Daten notwendig, diese unionsweit zu erlauben und eine Behinderung der Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen zu vermeiden. - Eine weitere Harmonisierung zur Verringerung der Fragmentierung des Binnenmarktes und zur Förderung grenzüberschreitender Produkte und Dienstleistungen, die auf Informationen des Binnenmarktes beruhen, kann von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden. <p>Die Gesetze zum Informationsfreiheitsecht des Bundes und der Länder, die den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen regeln, werden nicht berührt. Die bestehende Richtlinie regelt ausschließlich die Verwendung der Informationen, die nach nationalem Recht zugänglich sind, ohne eigene Zugangsregeln oder Informationspflichten aufzustellen. Der Änderungsvorschlag ändert dies nicht.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse:</p>	<p>Die Richtlinie 2003/98/EG wurde auf Bundesebene durch das Gesetz zur Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) umgesetzt. Eine Änderung der Richtlinie wird</p>

	<p>voraussichtlich durch Anpassung des IWG umgesetzt werden.</p> <p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht zu erkennen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bundesratb) Rat:c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	<p>Ein Zeitplan ist hier nicht bekannt</p>